

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 55 (1968)
Heft: 24

Artikel: Die Menschenrechte als Leitbilder unserer Staats- und Gesellschaftsordnung
Autor: Kaufmann, Otto K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenrechte auf allen Schulstufen und in jedem Fach Gegenstand eines zeitnahen Unterrichts sein können. Dr. Cadotsch warnte vor dem religiösen Zwang, während Dr. Müller auf die Tatsache des Mädchenbildungsdefizits und der Rechtsungleichheit der Schweizer Frau hinwies.

Nach dem sehr anregenden Podiumsgespräch harrete noch das Traktandum «Wahlen» der Erledigung. An Stelle der drei zurücktretenden Mitglieder des Zentralvorstandes: Alois Hürlimann – er gehörte volle 18 Jahre dem ZV als Präsident und Vizepräsident an –, Konrad Besmer, Zentralaktuar, und Josef Lischer, Hitzkirch, wurden neu in den Zentralvorstand gewählt: Peter Gadiant, Sekundarlehrer, Altdorf; Peter Jäggi, Bezirkslehrer, Dornach, und Walter Weibel, Sekundarlehrer, Willisau. Die Versammlung dankte den scheidenden Mitgliedern des Zentralvorstandes für ihre dem Verein geleisteten Dienste. Dr. Simeon, Chur, würdigte insbesondere die enorme Arbeit, welche Alois Hürlimann für den KLVS in all den Jahren auf sich genommen hat und die unvergessen sein wird.

In seinem eingangs erwähnten Jahresbericht hat der Zentralpräsident die Schwerpunkte unserer Vereinsarbeit klar und deutlich herausgestellt

und damit gleichzeitig die Perspektiven für die nächsten Jahre vorgezeichnet. Die Neuorientierung der Kirche bedingt auch ein Umdenken in unserem Verein. Die Stellung und Aufgabe des katholischen Lehrers in der öffentlichen Schule, die Bedeutung katholischer privater und öffentlicher Schulen in der pluralistischen Gesellschaft werden neu durchdacht werden müssen. Mehr denn je stehen ferner Grundbildung, Fortbildung und Weiterbildung des Lehrers zur Diskussion, und unser Verein wird dazu seinen Beitrag zu leisten haben. Eine weitere Aufgabe des KLVS besteht in der Mithilfe bei der Verwirklichung eines zeitgemäßen Religions- und Bibelunterrichtes. Das kommende Jahr wird ferner den vorläufigen Abschluß der «Aktion Burundi» bringen, womit der KLVS sich in den Dienst eigentlicher Entwicklungshilfe gestellt hat und sich weiterhin stellen wird, denn das Lehrerseminar in Bujumbura wird unserer geistigen und materiellen Hilfe weiterhin bedürfen. Und schließlich wird der erneuerte Vorstand sein besonderes Augenmerk auf eine Intensivierung der Arbeit in den Sektionen und eine weitere Verbreitung unserer Vereinszeitschrift richten müssen.

Helfen Sie mit, diese uns gestellten Aufgaben zu verwirklichen!

CH

Die Menschenrechte als Leitbild unserer Staats- und Gesellschaftsordnung 1. Teil

Otto K. Kaufmann

Die UNO hat das Jahr 1968 zum Jahr der Menschenrechte erklärt, in Erinnerung an die Annahme der «allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948.

In der Schweiz besteht ein ganz besonderer Anlaß, sich in diesem Jahre mit den Menschenrechten zu befassen, da 1968 ein Jahr der Besinnung sein soll, ob in der Schweiz eine Totalrevision – besser wäre vielleicht der Ausdruck «eine Generalrevision» – der Bundesverfassung von 1874 an die Hand genommen werden soll. Die vom Bundesrat für die Fragen der Verfassungsrevision eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz von alt Bundesrat F. T. Wahlen hat an die Kantone, Universitäten und Parteien einen Fragebogen mit zirka 100 Verfassungsproblemen zur

Stellungnahme bis Ende 1968 versandt, und auf diesem Fragebogen figuriert das Verhältnis der Menschenrechte zu den Verfassungsrechten an erster Stelle. Auch wenn die Schweiz im großen und ganzen als Rechtsstaat bezeichnet werden kann, ist doch die Vollverwirklichung der Menschenrechte durch zum Teil stark verwurzelte Vorurteile gehemmt – fehlendes Frauenstimmrecht, Jesuiten- und Klostersverbot, Schächtverbot, zum Teil unbefriedigende Ausländer-Gesetzgebung. Man vergleiche dazu im einzelnen die sehr profilierten Ausführungen von Prof. Werner Kägi, Zürich, «Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung, unsere Aufgabe und Mitverantwortung».¹⁾

Vor allem aber fehlen weitgehend klare Vorstellungen über das Wesen und die Bedeutung

der Menschenrechte. Die Lehre von den Menschenrechten gehört nach einer auch heute in der Schweiz noch weitverbreiteten Auffassung nicht zum notwendigen Kern einer ausreichenden Allgemeinbildung. Ein Vortrag oder ein Zeitschriftenartikel kann selbstverständlich nur einige Gesichtspunkte aus dem sehr weitschichtigen Problemkreis aufzeigen

I. Was sind Menschenrechte?

Der Ausdruck «Menschenrechte» ist zunächst ein Begriff der politischen Ethik. Die Forderung nach einem Schutz der Menschenrechte beruht auf der Grundvorstellung, daß jedem Menschen ein Eigenwert und eine Würde innewohnt; jeder Mensch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und seines persönlichen Einsatzes im Rahmen des Kulturstandes seiner Umwelt zu einer *möglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit kommen* — jeder, ob arm oder reich, ob Mann oder Frau, ob Kind oder Greis, ob schwarz, gelb oder weiß. Jeder Mensch soll also Anspruch auf Schutz, ja mehr, auf Förderung seiner Persönlichkeit haben.

Doch stellt sich dabei sofort die Frage, an wen sich dieser ethische Anspruch richtet. — Rechte können immer nur gegen bestimmt bezeichnete Verpflichtete bestehen: Adressat der ethischen Forderung ist die ganze Vielzahl der ineinander verflochtenen Glieder unserer Gesellschaft; denn nur im Zusammenwirken aller dieser Glieder kann die Menschheit regional und weltweit diesem Ideal näher kommen. Im Rahmen einer grundsätzlich an der Gewissensfreiheit orientierten Ethik soll dieses Ziel prinzipiell auf Grund der Einsicht und freien Entscheidung aller Beteiligten angestrebt werden. Eltern erziehen ihre Kinder, Gemeinden schaffen Schulen, Betriebe sorgen für Arbeit und — ein Stück weit — für soziale Sicherheit. Doch kommt eine Hauptaufgabe den Staaten zu, den nationalen Schutz- und Zwangsorganisationen der Völker: Sie sind die Hauptgaranten der Menschenrechte, und diese Garantie soll normiert sein im Grundgesetz, in der *Verfassung*.

Dabei gehen wir heute davon aus, daß der Mensch zu seiner Entfaltung sowohl ein ausreichendes Maß an *Freiheit* als auch eine ausreichende *soziale Sicherheit* braucht. Dementsprechend teilen wir auch die Menschenrechte in zwei große Gruppen ein: Die *Freiheitsrechte*

einerseits, die *Sozialrechte* andererseits. Zwischen beiden steht als weitere zentrale Forderung das Gebot der *Rechtsgleichheit*, das heißt das *Verbot der Diskriminierung* und der Willkür — wobei oft unklar ist, welche Ungleichheiten relevant sind, das heißt eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, und welche Ungleichbehandlungen als Diskriminierungen zu betrachten sind (die Ungleichheit des Geschlechts rechtfertigt es zum Beispiel, nur Männer zum Militärdienst aufzubieten!).

Die Durchsetzung von Freiheitsrechten, Rechtsgleichheit und Sozialrechten ist notwendigerweise Aufgabe der nationalen und — seit unserer Generation — auch der übernationalen Rechtsordnungen; doch bieten die Rechtsordnungen, selbst wenn sie richtig angewandt werden, noch keine ausreichende Garantie für die volle Verwirklichung der Menschenrechte. Immerhin verläuft die Geschichte der Menschenrechte und die Geschichte der Rechtsordnungen, vor allem die Verfassungsgeschichte, weitgehend parallel.

Es gehört zu den Eigenarten unserer Zeit, daß hinsichtlich des Postulates der Verwirklichung der Menschenrechte und auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Umschreibung in abstracto eine weitgehende Übereinstimmung besteht. Jacques Maritain hat dies einmal mit den Worten formuliert: «*Tout le monde est pour les droits de l'homme; les différences commencent avec le pourquoi.*» Warum sollen alle Menschen einen Anspruch auf Schutz der Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben? Hier tut sich der ganze Fächer der ideologischen Unterschiede und der verschiedenen Welt- und Menschenbilder auf. Die zweite große Differenzierung, die mit dem unterschiedlichen Welt- und Menschenbild der verschiedenen Völker und sozialen Gruppen zusammenhängt, beginnt bei der Auseinandersetzung um die Wege zur Verwirklichung; Wege, die so steinig und mit Gestrüpp überwuchert sind, daß oft schon die kleinsten Schritte vorwärts die größte Mühe kosten. Diese Mühe der Verwirklichung entzweit die Menschen immer wieder auf all ihren Vorstößen. Ein oberflächlicher Idealismus wird nur überwunden, wenn es gelingt, den Völkern einen großen Realismus hinsichtlich der historischen und soziologischen Zusammenhänge und hinsichtlich des unter den gegebenen Verhältnissen zu Verwirklichenden näher zu bringen.

II. Christliche Botschaft und Menschenrechte

Die Begriffe Menschenrechte und Verfassungsrechte treten als solche im ausgehenden 18. Jahrhundert in das Bewußtsein der Menschheit; doch reichen die Wurzeln dieses Gedankengutes viel weiter in die Menschheitsgeschichte zurück. Man muß wohl auch bei einer rein historischen — von der eigenen Glaubensüberzeugung losgelöst — Betrachtung feststellen, daß die Grundgedanken der Menschenrechtslehre erstmals in der christlichen Botschaft für die Menschheit bewußt wurden, «offenbar wurden». Mit Christus kam der Logos, der Gedanke, in die Welt, daß jeder Mensch seinen eigenen Wert hat, daß jeder erlösungsbedürftig und erlöst zugleich ist, ob Freier oder Sklave, ob Mann oder Weib, und die christliche Gemeinde wurde zum ersten Ort der gleichberechtigten Begegnung aller — aller als Sünder und Begnadete zugleich. Mit der Verkündigung des Einen Vaters von uns allen im Himmel entstand der Gedanke der großen Menschheitsfamilie, in der alle Brüder und Schwestern sein sollten, einer für des andern Wohl mitverantwortlich.

Mit dem Beginn unserer Zeitrechnung hebt jene grundsätzlich neue Phase unserer Menschheitsgeschichte an, die um die *Erlösung der Menschheit von Schuld und Not* kreist, wobei Schuld und Not ineinander verbunden sind wie Kette und Schuß — eine Geschichte voller Dramatik, eine Geschichte der ungezählten kleinen und großen Vorstöße und der ständigen Rückfälle in der Ächtung und Mißhandlung von Menschen. Wieweit dabei die Erlösung von *Schuld* im Hinblick auf ein jenseitiges Leben und wieweit die Erlösung von *Not* in dieser Welt im Vordergrund stehen, ist objektiv wohl schwer auszumachen; die Menschen fühlen sich von sehr verschiedenen Aspekten der christlichen Botschaft angesprochen. Auf jeden Fall sollen nach dieser Botschaft die einzelnen Menschen und die Völker beurteilt werden nach den Kriterien des 25. Kapitels bei Matthäus:

«Ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben,
durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben;
ich war fremd und ihr habt mich beherbergt,
nackt und ihr habt mich bekleidet;
ich war krank und ihr habt mich besucht,
gefangen und ihr seid zu mir gekommen.»
«Was ihr dem geringsten unter meinen Brüdern
getan habt, das habt ihr mir getan.»

Hier liegt der Anfang, das Offenbarwerden einer Zielsetzung und einer Entwicklungslinie der Menschheit. Doch wurde die Perspektive des Zeitbedarfs für die Verwirklichung der Botschaft immer tiefer und länger. Der Friedensfürst kam nicht wie erwartet in der ersten Generation; das Friedensreich blieb auch im sogenannten christlichen Zeitalter aus, und heute, wo wir um die Jahrtausende des Alters der Menschheitsgeschichte wissen, werden die Perspektiven noch länger.

Jahrhundertlang wurde im Christentum der Fortschritt im wesentlichen von der unmittelbaren Verbesserung der Beziehungen von Mensch zu Mensch erwartet. Die Umgestaltung der Rechtsordnung schien kein vordringliches Anliegen. «Wer Sklave ist bleibt Sklave!», lehrt der Apostel Paulus. Noch bis ins 19. Jahrhundert wird mit diesem Bibelzitat im christlichen Amerika die Beibehaltung der Sklaverei verteidigt — untermauert mit der zusätzlichen Überlegung, daß der Herr für sein Eigentum, seine Sklaven, besser Sorge als für die bei ihm arbeitenden «freien Arbeiter».

Dem Sinne nach geistert der gleiche Gedanke heute noch herum: Mit Paragraphenzwang wird nichts Wesentliches erreicht; entscheidend ist doch nur die menschliche Haltung! — eine jener großen Teilwahrheiten, die wie alle Teilwahrheiten, gleichzeitig Wesentliches aussagt und Wesentliches unterschlägt.

Wesentliches aussagt: Die Menschenwürde und die Entfaltung jedes einzelnen Menschen wird sich nie mit Verfassungs- und Gesetznormen gewährleisten lassen! Jeder Beitrag zur Erlösung von Schuld und Not geht heute und morgen, gleich wie vor 2000 Jahren, über persönliche Opfer, über einen oft scheinbar sinnlosen Einsatz gegen alle Widerstände, mit denen überholte Privilegien der Arrivierten und Mächtigen verteidigt werden. Notwendig ist vor allem auch der Einsatz auf allen Fronten gegen die physische und geistige Trägheit, gegen die Gleichgültigkeit, aber auch gegen alle Formen des Dilettantismus und falschen Idealismus, der die Schwere der Probleme unterschätzt. Gegen alle Pessimisten muß immerhin gesagt werden, daß heute doch sehr viel Positives geschieht, um der riesig großen und stark zunehmenden Zahl der Menschen eine gewisse Verbesserung ihrer Lebenslage zu bringen. Der stille Einsatz der Eltern, der Lehrer, der Unternehmer, der Arbeiter

und der Verwaltungsbeamten aller Stufen schafft keine Schlagzeilen, bildet aber doch die Grundlage jedes gesellschaftlichen Fortschrittes. Es ist wohl das Zentrum gerade der christlichen Soziallehre, daß das Reich Gottes nicht kommt «in Glanz und Herrlichkeit», sondern vor allem über den *Weg der kleinen Schritte*, wobei jedem eine Aufgabe zugewiesen ist, an seinem Ort — die meisten im Kleinen, einige im Großen — «ein bißchen Himmel auf die Erde zu bringen», etwas beizutragen zur Entfaltung der Menschenwürde in den Mitmenschen, zur Erlösung der Welt von Schuld und Not. Der «Nächste» kann dabei sowohl der natürliche Nächste sein in der Familie, in der Schule, im Betrieb oder auch der zufällige Nächste, der unter der Vielzahl der anderen plötzlich als Aufgabe vor uns steht.

«Entscheidend ist doch nur die menschliche Haltung!» Mit diesem Satz wird aber gleichzeitig auch Wesentliches unterschlagen. Es ist im Menschen viel zu viel Bosheit, Trägheit, Stumpfheit und falsche Beeinflussbarkeit, um mit dem Predigen und selbst mit dem Vorleben ethischer Prinzipien durchzukommen.

Es braucht die staatliche *Rechtsordnung*, um das Böse zum mindesten ein Stück weit im Schach zu halten, um den Mißbrauch der Macht zum mindesten einzudämmen. Ebenso wichtig ist jedoch die Rechtsordnung auch für die Organisation des Guten. Eine Sozialversicherung ist besser als eine bloße Almosenfürsorge. Gesicherte Arbeit in gutgehenden Unternehmen verlangt eine Rechtsordnung, die stärker ist als nur der sogenannte gute Wille. Dies wurde in den sogenannten christlichen Jahrhunderten sehr lange zu wenig erkannt. Der heidnische Absolutismus eines Diokletian ging fast reibungslos in den Absolutismus der allerchristlichsten byzantinischen Kaiser über. Erst der Neuzeit war es vorbehalten, die restlichen Instrumente zu schmieden, mit denen die Menschheit anfang, die Macht und die Mächtigen im Schach zu halten und den Staat menschenwürdig zu gestalten. Noch viel später begann erst der Aufbau der modernen Sozialgesetzgebung zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte.

III. Größe und Problematik des modernen Verfassungsstaates

Der Gedanke der «bill of rights» in der Verfassung von Virginia und das Prinzip der gegenseitigen Hemmung der staatlichen Gewalten

durch ein «system of checks and balances» ist und bleibt das größte Geschenk des amerikanischen Denkens an die moderne Rechtskultur — eine Entwicklung, die sich freilich in Amerika nur auf Grund des Gedankengutes der europäischen Aufklärung durchsetzen konnte. Seither geht das Ringen um den Verfassungsstaat, oder wie wir auch sagen, um den Rechtsstaat, durch alle Völker. Mühsam setzt sich die Überzeugung durch, daß die Gesetze verfassungsmäßig und die Verwaltung gesetzmäßig sein muß. Das ganze 19. Jahrhundert und zum Teil auch noch das 20. Jahrhundert ringen um die Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Pressefreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, freie Gemeinschaftsbildung, um den Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Internierung und den Schutz des Privateigentums von Konfiskationen.

Es wäre eine Illusion zu glauben, das dieser sogenannte Rechtsstaat heute definitiv gesichert ist. Die Weltentwicklung befindet sich diesbezüglich immer noch in einem sehr prekären Anfangsstadium. Wohl haben sich alle Staaten unserer Erde eine Verfassung gegeben (nur ausnahmsweise ist diese Verfassung «ungeschrieben» wie in England) und irgendwelche Freiheitsrechte garantiert; aber diese Gewährleistung bricht noch immer allzu leicht zusammen, gerade dann, wenn sie sich bewähren müßte, nämlich in Zeiten politischer Hochspannung. Alsdann besteht immer noch die Gefahr, daß die Verfassung unter Berufung auf einen Notstand provisorisch außer Kraft gesetzt wird. Auch hinsichtlich der sozialen Menschenrechte und der Rechtsgleichheit besteht oft ein erschreckender Unterschied zwischen dem proklamierten Recht und der Rechtsverwirklichung.

IV. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die UNO

Die Charta der Vereinten Nationen, geboren aus den schmerzhaften Erfahrungen unter den Diktatoren aller Schattierungen der Zwischenkriegszeit und den Krisen des Zweiten Weltkrieges, erklärte den Schutz der Menschenrechte als eine der Aufgaben der neugegründeten Weltorganisation (Art. 1 der Satzung). Folglich stellte sich nach dem Krieg für die UNO die Aufgabe, zu einer überstaatlichen Sicherung der Menschenrechte zu kommen; doch blieb der Gedanke vorläufig Wunschtraum. Es zeigte sich sehr bald,

daß zahlreiche Staaten bei einem übernationalen Schutz der Menschenrechte die Gefahr einer Einmischung in ihre internen Angelegenheiten witterten; die UNO begnügte sich deshalb zunächst mit der Ausarbeitung eines unverbindlichen Programms. Die ersten Schritte zur Vorbereitung lagen in den Händen der UNESCO, die einen ausgewählten Kreis führender Denker der Nachkriegsjahre um Beiträge zu diesem Thema ersuchte, darunter Mahatma Gandhi, Salvador de Madariaga, Jacques Maritain, Harold Laski, Benedetto Croce, Pierre Teilhard de Chardin SJ, Aldous Huxley. Die UNESCO ließ dann unter dem Vorsitz des Amerikaners Eduard H. Carr einen ersten Erklärungsentwurf ausarbeiten. Die Arbeiten wurden dann übernommen von der bereits 1946 geschaffenen Abteilung für Menschenrechte der UNO, die zunächst unter der Leitung von Mrs. Eleanor Roosevelt, der Witwe des verstorbenen Präsidenten stand. Ihr Nachfolger wurde Professor Dr. René Cassin. Die Kommission machte sich mit «gutem Willen und praktischem Idealismus, aber unter Ausschluß philosophischer und doktrinärer Debatten» an die Arbeit.²⁾

Der Abteilungsentwurf wurde von der Kommission der Vollversammlung der UNO für Sozialfragen sehr eingehend durchberaten und schließlich am 8. Dezember 1948 von 48 Staaten angenommen; 8 Oststaaten enthielten sich der Stimme. Kein Staat wagte, gegen die Deklaration zu stimmen. Die ganze Ausarbeitung erfolgte in einem Tempo, das leider nachher, als sich die Probleme der Verwirklichung stellten, nicht mehr gehalten werden konnte. Wohl wurden nach 1948 Schritte unternommen, um über das Programm hinaus zu einer verbindlichen Konvention zu gelangen, doch war der Gang der Arbeiten schleppend. Schließlich konnte 1966 einerseits ein Konventionsentwurf über die Bürgerrechte und die politischen Rechte, andererseits ein Konventionsentwurf über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angenommen werden; doch steht zurzeit noch keineswegs fest, wie weit diese neuen UNO-Konventionen ratifiziert werden. Im Westen besteht mehr Sympathie für die erste, im Osten mehr für die zweite Konvention. Das Auseinanderfallen der zwei Gruppen von Menschenrechten in zwei getrennte Konventionen ist ein deutliches Zeichen unserer Zeit.

Dementgegen ist es in der Erklärung der Menschenrechte von 1948 noch gelungen, die beiden

Flügel zusammenzuspannen. Neben den Freiheitsrechten wie Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressefreiheit, Schutz vor willkürlicher Verhaftung etc. stehen die Sozialrechte: Recht auf angemessene Lebenshaltung, auf ärztliche Betreuung, Recht auf Bildung, Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung etc. Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, den Text der UNO-Erklärung im einzelnen zu analysieren.³⁾

Da es sich nur um ein Programm handelt, haben auch alle Diskussionen, wie die einzelnen thesenhaften Sätze zu verstehen sind, nur einen beschränkten Wert. Entscheidend ist der Impuls, der von der UNO-Erklärung für die Sicherung der Menschenrechte ausgehen sollte, nicht die Einzelheiten.

Fortsetzung folgt

Anmerkungen:

1) Schriftenreihe des Philipp-Albert-Stapfer-Hauses auf der Lenzburg, Heft 4, Verlag Sauerländer, Aarau 1968, 485, auch französisch erschienen bei La Baconnière, Neuchâtel.

2) Vergleiche René Cassin, «Die Geschichte der Charta der Menschenrechte», UNESCO-Kurier 1968, Seite 2; ferner Sonnewald, «Deklaration der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948», in Dokumentenheft 16, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht der juristischen Fakultät der Universität Hamburg 1955; «Um die Erklärung der Menschenrechte», ein Symposium mit Einführung von Jacques Maritain, Europa-Verlag, Zürich 1951, Artikel «Menschenrechte» im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band 7, Seite 303, und im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 6. Auflage, Band 5, Seite 659; ferner R. Langer, «Der Kampf um die Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen», Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 9 (1958/1959), Seite I und folgende Seiten; «Les droits de l'esprit, six études sur les aspects culturels de la déclaration universelle des droits de l'homme», réunies par l'UNESCO, Liège-Paris 1953; R. Sandreuter, «Rund um die universale Erklärung der Menschenrechte, ein Gespräch zwischen Ost und West», Bern 1963; E. Loewenfeld, «Der Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen, in «Archiv des Völkerrechts», Band 3 (1951/52), Seiten 136 ff.; Myres S. McDougal, «Die Menschenrechte in den Vereinten Nationen», in Bettermann; Neumann Nippendey, «Die Grundrechte I/1, Berlin 1966, Seiten 493 ff.

3) Der Text der UNO-Erklärung kann in den meisten Sprachen der Welt, insbesondere auch auf deutsch, unentgeltlich und in beliebig vielen Exemplaren bezogen werden beim Sekretariat der UNO in Genf, Abteilung für Informationen.